

3M

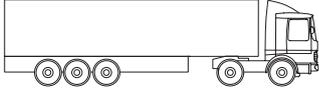
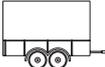
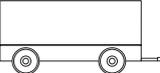
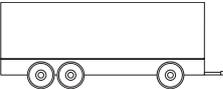
Merkblatt für retroreflektierende Fahrzeug-Markierung und -Werbung



I. Streifen- und Konturmarkierungen

1. Welche Fahrzeuge dürfen markiert werden?

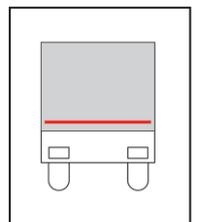
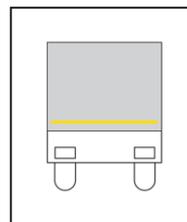
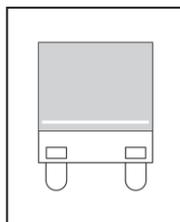
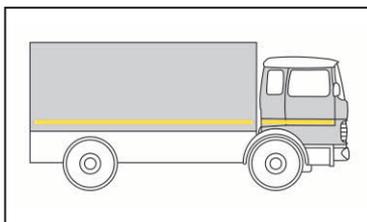
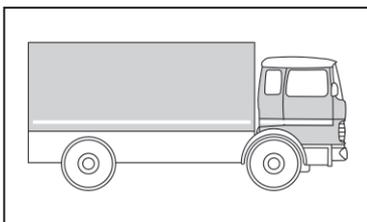
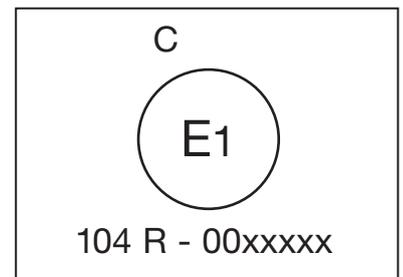
- Fahrzeuge der Klassen **M2, M3, N1, N2, N3, O1, O2, O3, O4** dürfen markiert werden
- Fahrzeuge der Klasse **M1** dürfen **nicht** markiert werden
- Zugfahrzeug / Anhänger: eine Kombination von markierten und nicht markierten Zugfahrzeugen und Anhängern ist zu vermeiden.¹

Internationale Klasseneinteilung gemäß Richtlinie 70/156/EWG vom 06.02.1970		
M	Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens 4 Rädern sowie Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit drei Rädern und einem Höchstgewicht über 1 t.	
M1	Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. (Dürfen nicht markiert werden.)	
M2	Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Höchstgewicht bis zu 5 t.	
M3	Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Höchstgewicht über 5 t.	
N	Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens 4 Rädern sowie Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit 3 Rädern und einem Höchstgewicht über 1 t.	
N1	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 t.	
N2	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht über 3,5 t bis 12 t.	
N3	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht über 12 t.	
O	Anhänger (einschließlich Sattelanhänger)	
O1	Anhänger mit einem Höchstgewicht bis zu 0,75 t.	
O2	Anhänger mit einem Höchstgewicht über 0,75 t bis zu 3,5 t.	
O3	Anhänger mit einem Höchstgewicht über 3,5 t bis zu 10 t.	
O4	Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 10 t.	

Die Klassenzugehörigkeit Ihres Fahrzeugs können Sie bei neuen Fahrzeugscheinen auf der ersten Seite den Feldern „J“ und „5“ entnehmen.

2. Wie ist die Markierung auszuführen?

- Ausschließlich mit retroreflektierendem Material der Klasse C, erkennbar am Prüfzeichen, das sich mind. alle 50 cm wiederholt
- Fahrzeugseiten: weiß oder gelb
- Fahrzeugheck: weiß, gelb oder rot



¹ Vgl. ECE 104 Anhang 9 Abs. 1.1

Diese 3M Produkte können für Markierungen verwendet werden

3M™ Konturmarkierung 983* – für Fahrzeuge mit Festaufbauten

7 Jahre

3M™ Konturmarkierung 987* – für Planenfahrzeuge

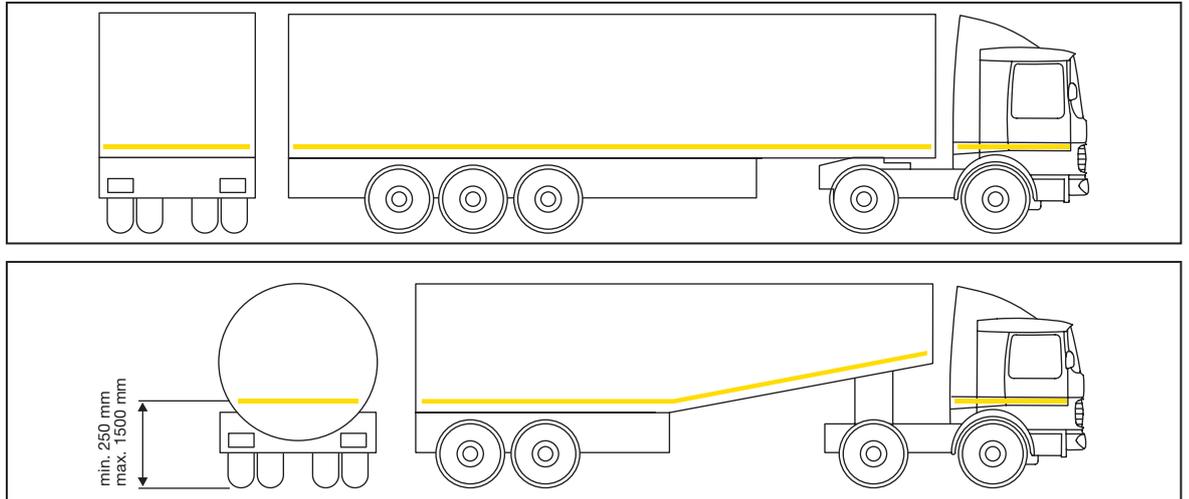
3 Jahre

*-10 = weiß, *-71 = gelb, *-72 = rot

I.1 Streifenmarkierungen

- Abstand vom Boden mind. 250, max. 1500 mm; wo technisch nicht anders möglich bis zu 2100 mm
- soll möglichst die gesamte Fahrzeug-Länge und -Breite markieren (mind. 80%)
- vorzugsweise horizontal anzubringen
- Abstand der Heckmarkierung zu Bremsleuchten: mind. 200 mm

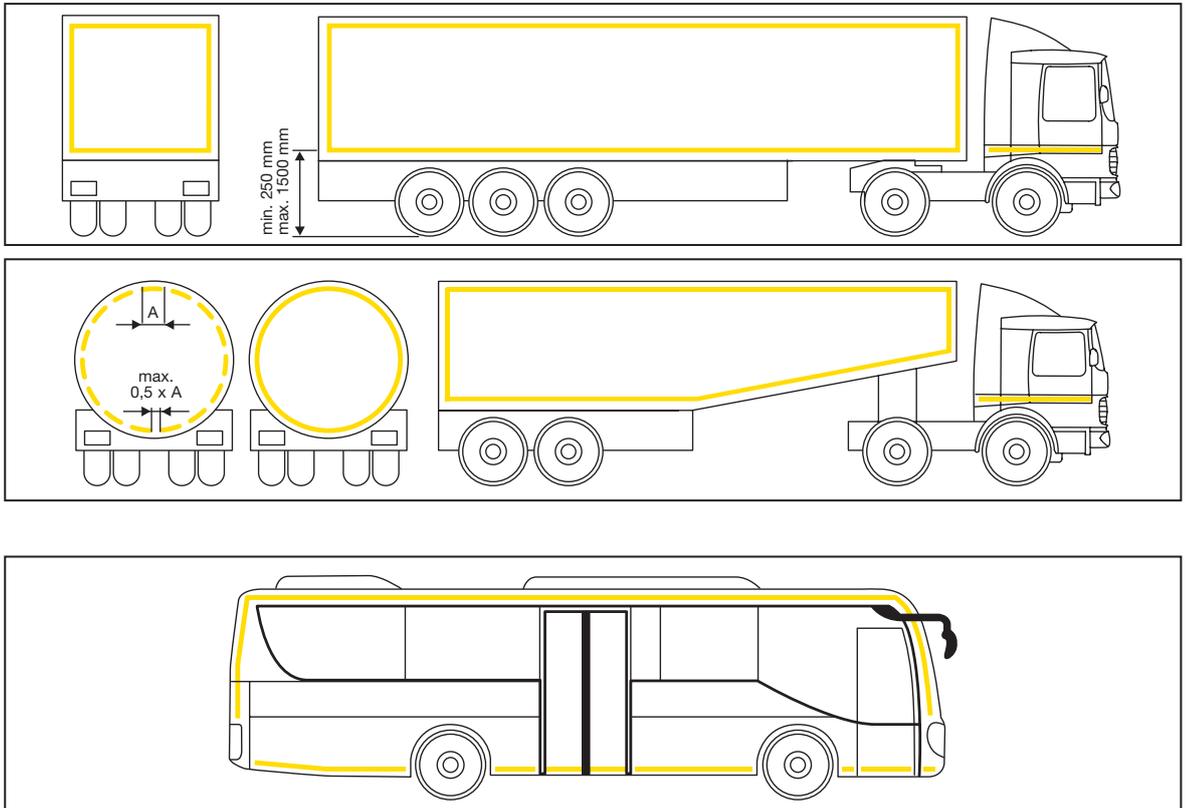
Beispiele



I.2 Konturmarkierung

- soll möglichst die gesamte Form des Fahrzeugs kenntlich machen
- untere Linie 250 bis 1500 mm über dem Boden

Beispiele



- Bei unterbrochenen Streifen sollte der Abstand zwischen den einzelnen Teilen so gering wie möglich und nicht größer als 50% der Länge des kürzesten Teils sein.

II. Retroreflektierende Werbung

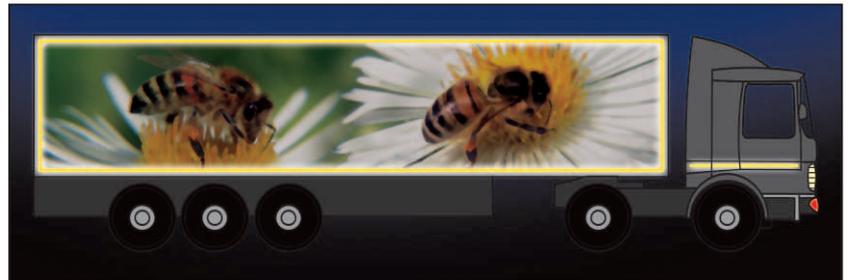
Diese 3M Produkte können für retroreflektierende Werbung verwendet werden

3M™ Retroreflektierende Folie Serie 580 E	permanent	8 Jahre
3M™ Retroreflektierende Folie Serie 680 CR E	wiederablösbar, mit Controltac™ Plus und Comply™ Performance	8 Jahre

1. Zulässigkeit auf den Fahrzeugseiten

- Retroreflektierende Werbung ist nur innerhalb einer Konturmarkierung zulässig.

- vollflächig mit lückenlos bedrucktem, retroreflektierendem Material der Klasse E



- bis 2m² mit retroreflektierendem Material der Klasse D



2. Zulässigkeit auf dem Fahrzeugheck

- Retroreflektierende Werbung auf dem Fahrzeugheck ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt. Diese muss für jedes einzelne Fahrzeug beantragt werden. Details dazu finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<http://www.mechatronic.de/04traffic/de/kontur/>

Wichtige Hinweise

Dieses Merkblatt stellt eine stark vereinfachte Übersicht zum Thema retroreflektierende Markierungen/Werbung an Fahrzeugen dar, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

Maßgeblich hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung von retroreflektierenden Markierungen/Werbung an Fahrzeugen sind ausschließlich die rechtlichen Regelungen, wie z. B. StVZO § 53 und die mitgeltenden europäischen Regelungen ECE 104 und ECE 48. Bitte machen Sie sich mit den geltenden Vorschriften vertraut.

Weitere Informationen und Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen zum Download finden Sie auch im Internet unter: www.reflektierende-fahrzeuge.de – Menüpunkt Retroreflektierende Fahrzeugwerbung.



3M Deutschland GmbH
Commercial Graphics

Carl-Schurz-Straße 1
D-41453 Neuss
Tel. 02131/14-2090
Fax 02131/14-2369
innovation.de@mmm.com
www.scotchcal.de

